

Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct)

1. Präambel und Grundverständnis

Dieser Verhaltenskodex definiert die Mindestanforderungen, die an unsere Lieferanten und Geschäftspartner in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt- und Klimaschutz sowie ethisches Geschäftsverhalten gestellt werden.

Wir erwarten, dass Lieferanten diese Grundsätze anerkennen, einhalten und aktiv innerhalb ihrer eigenen Lieferketten weitergeben und fördern.

2. Einhaltung von Recht und Gesetz

Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen er tätig ist.

Darüber hinaus sind insbesondere die Regeln des fairen Wettbewerbs sowie alle anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten.

3. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte ist verpflichtend. Maßgeblich sind insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) als Mindeststandard.

3.1 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Jegliche Form von Kinderarbeit und Zwangsarbeit ist strikt untersagt. Sofern nationale Regelungen fehlen, gelten die ILO-Kernarbeitsnormen als verbindliche Grundlage.

3.2 Faire Vergütung und Arbeitszeiten

- Die Vergütung muss mindestens den gesetzlichen Mindeststandards entsprechen.
- Gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Sozialleistungen sind zu gewähren.
- Die jeweils national zulässigen Höchstarbeitszeiten sind einzuhalten.

- Mitarbeitende haben Anspruch auf gesetzlich geregelten Urlaub.

3.3 Vereinigungsfreiheit

Beschäftigte haben das Recht, Gewerkschaften beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen. Arbeitnehmervertreter dürfen weder benachteiligt noch diskriminiert werden.

3.4 Diskriminierungsverbot

Jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Religion, Hautfarbe, sozialem Status, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Überzeugung, Familienstand oder sonstigen persönlichen Merkmalen ist untersagt.

3.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bereitzustellen, um Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Dabei sind alle geltenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Zudem sind geeignete Richtlinien und Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuführen und den Beschäftigten zugänglich zu machen.

3.6 Schutz vor Misshandlung und Übergriffen

Jegliche Form physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich Folter, Misshandlung, sexueller Belästigung oder Erniedrigung, ist strikt verboten.

Der Einsatz von Sicherheitskräften ist unzulässig, wenn dadurch Menschenrechte verletzt, Personen unmenschlich behandelt oder die Vereinigungsfreiheit eingeschränkt wird.

3.7 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Land-, Wald- und Wasserrechte dürfen nicht rechtswidrig entzogen werden, wenn sie die Existenzgrundlage von Menschen sichern.

Umweltbelastungen wie Bodenverunreinigungen, Gewässerverschmutzung, Luftverschmutzung, Lärmbelastung oder übermäßiger Wasserverbrauch sind zu vermeiden, sofern sie:

- die Gesundheit von Menschen beeinträchtigen,
 - die Nahrungsmittelproduktion erheblich gefährden oder
 - den Zugang zu sauberem Trinkwasser oder Sanitärversorgung einschränken.
-

4. Umwelt- und Klimaschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Umweltgesetze sowie relevanter nationaler und internationaler Umweltvorschriften.

4.1 Ressourceneffizienz

Rohstoffe, Energie und Wasser sind verantwortungsvoll und effizient einzusetzen.

4.2 Emissionen und Abfallmanagement

Alle gesetzlichen Vorgaben zu Emissionen, Abfallentsorgung sowie Luft- und Wasserschutz sind strikt einzuhalten und zu überwachen.

4.3 Gefahrstoffe

Der Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen hat unter vollständiger Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsdatenblätter zu erfolgen.

4.4 Internationale Umweltabkommen

Die Einhaltung internationaler Übereinkommen wird vorausgesetzt, unter anderem:

- **Stockholmer Übereinkommen** über persistente organische Schadstoffe
- **Basler Übereinkommen** zur Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringung und Entsorgung
- **REACH-Verordnung:** Einhaltung der EU-Chemikalienverordnung

5. Unternehmensethik und Integrität

5.1 Korruptionsverbot

Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung sind in jeder Form untersagt.

5.2 Interessenkonflikte

Geschäftliche Entscheidungen müssen objektiv und ausschließlich auf sachlichen Kriterien beruhen. Private Interessen dürfen keine Rolle spielen.

5.3 Datenschutz und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und entsprechend den geltenden Datenschutzgesetzen zu behandeln.

6. Umsetzung und Durchsetzung

Der Lieferant verpflichtet sich zur wirksamen Umsetzung dieses Verhaltenskodexes in seiner Organisation und entlang seiner gesamten Lieferkette.

6.1 Weitergabe in der Lieferkette

Diese Standards sind an Subunternehmer und weitere Geschäftspartner weiterzugeben.

6.2 Kontrollrechte

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bei begründetem Verdacht auf Verstöße Audits durchzuführen.

6.3 Maßnahmen bei Verstößen

Bei festgestellten Verstößen sind unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Geschäftsbeziehung fristlos zu beenden.